

AMTSBLATT

des
Landkreises
Mühldorf a. Inn



Nr. 40

19.04.2021

Seite 161

I n h a l t

- **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes; Corona Virus (SARS-CoV-2);
Allgemeinverfügung des Landkreises Mühldorf a. Inn zur Bekämpfung des
neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 ;
weitergehende Anordnungen bei deutlich erhöhter 7-Tage Inzidenz**

Aktenzeichen: 34-530-0

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes;
Corona Virus (SARS-CoV-2);**

**Allgemeinverfügung des Landkreises Mühldorf a. Inn
zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 ;
weitergehende Anordnungen bei deutlich erhöhter 7-Tage Inzidenz**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Mühldorf a. Inn, erlässt das Landratsamt Mühldorf a. Inn als Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 28 Abs. 1 Sätze 1 u. 2 Infektionsschutzgesetz (**IfSG**), § 25 Abs. 1 S. 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (**12. BayIfSMV**) i. V. m. § 65 der Zuständigkeitsverordnung (**ZustV**), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (**GDVG**) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (**BayVwVfG**) folgende für den gesamten Landkreis Mühldorf a. Inn geltende

Allgemeinverfügung:

1. Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes

- 1.1. Bei Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes (GG) unter freiem Himmel muss abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV zwischen allen Teilnehmern ein **Mindestabstand von 2,50 m** gewahrt und jeder Körperkontakt mit anderen Versammlungsteilnehmern oder Dritten vermieden werden.
- 1.2. Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes (GG) unter freiem Himmel und Versammlungen in geschlossenen Räumen werden auf eine Höchstdauer von **45 Minuten** beschränkt.
- 1.3. Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes (GG) unter freiem Himmel dürfen nur ortsfest durchgeführt werden.
- 1.4. Dies gilt nicht für Aufstellungsversammlungen politischer Parteien für die Bundestagswahl.

2. Spezielle Besuchs- und Schutzregelungen

2.1 Patienten oder Bewohner von

- Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes – IfSG),
- vollstationären Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,

- Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden,
- ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach Art. 2 Abs. 3 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes zum Zwecke der außerklinischen Intensivpflege, in denen ambulante Pflegedienste gemäß § 23 Abs. 6a IfSG Dienstleistungen erbringen und
- Altenheimen und Seniorenresidenzen

dürfen nur unter der Voraussetzung besucht werden, dass der **Besucher ständig eine FFP2-Maske trägt**. Besuche sind auf **eine Person pro Tag** und Patient/Bewohner sowie auf **maximal 90 Minuten** begrenzt.

2.2 Das Personal der unter 2.1. genannten Einrichtungen hat **zu jeder Zeit innerhalb der Einrichtung eine FFP2-Maske zu tragen**. Arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

2.3 Das Personal der unter Ziffer 2.1 genannten Einrichtungen (Nrn. 1 – 5) hat sich **regelmäßig** in den Wochen, in denen der/die Beschäftigte zum Dienst eingeteilt ist, Testungen in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen und das Ergebnis auf Verlangen der Leitung der Einrichtung und dem Landratsamt Mühldorf a. Inn (Gesundheitsamt) vorzulegen. Die Tests haben je **2 mal pro Woche** stattzufinden.

Bei Auftreten von typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber oder Geruchs- oder Geschmacksverlust hat der Beschäftigte das Landratsamt Mühldorf a. Inn (Gesundheitsamt) unverzüglich zu informieren.

2.4 Weitergehende Regelungen der jeweiligen Einrichtungen unter 2.1 bleiben hiervon unberührt.

3. Nächtliche Ausgangssperre

Die nächtliche Ausgangssperre beginnt abweichend von § 26 der 12. BayIfSMV im Landkreis Mühldorf a. Inn um 21 Uhr.

4. Schulen

Abweichend von § 18 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 und Abs. 4 S. 1 der 12. BayIfSMV ist die Teilnahme am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie an der Notbetreuung und Mittagsbetreuung für Schülerinnen und Schüler nur erlaubt, wenn sie sich **an jedem Tag der Präsenz in den Schulen** nach Maßgabe der §§ 18 Abs. 4 S. 2 bis 5 der 12. BayIfSMV einem Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen.

5. Gottesdienste

Abweichend von § 6 der 12. BayIfSMV sind Gottesdienste in Kirchen, Synagogen und Moscheen sowie die religiösen Zusammenkünfte jeglicher anderer Glaubensgemeinschaften

neben den in § 6 der 12. BayIfSMV genannten Voraussetzungen nur unter folgenden, zusätzlichen Voraussetzungen möglich:

- Neben dem gem. § 6 Nr. 4 der 12. BayIfSMV untersagten Gemeindegesang ist auch **jegliche andere Form von Gesang während der Gottesdienste untersagt.**
- Die instrumentalische Gestaltung der jeweiligen Gottesdienste gem. § 6 der 12. BayIfSMV durch jegliche Form von **Blasinstrumenten** ist untersagt.
- Abweichend von § 6 Nr. 1 der 12. BayIfSMV bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl nach der **Anzahl der vorhandenen Plätze**, bei denen ein Mindestabstand von 2,50 m zu anderen Plätzen gewahrt wird. Abweichend von § 6 Nr. 2 der 12. BayIfSMV ist zwischen Personen, die nicht dem selben Haushalt angehören, ein **Mindestabstand von 2,50 m** zu wahren.
- Die Dauer der von § 6 der 12. BayIfSMV erfassten Gottesdienste ist **auf maximal 45 Minuten** beschränkt.
- Die Zusammenkunft auf dem Friedhof zur Trauerfeier im Rahmen von Beerdigungen ist auf eine maximale Teilnehmerzahl von **25 Personen** beschränkt.

6. Öffentliche Spielplätze

Abweichend von § 11 Abs. 2 der 12. BayIfSMV wird festgelegt, dass auf öffentlichen Spielplätzen zu jeder Zeit von Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, eine **FFP2-Maske** oder eine andere Maske mit entsprechendem Schutzniveau **zu tragen** ist. Die allgemeinen Maßgaben nach § 1 Abs. 2 S. 1 der 12. BayIfSMV bleiben hiervon unberührt.

7. Sportanlagen

Abweichend von § 10 Abs. 3 S.1 der 12. BayIfSMV bleiben sämtliche Sportanlagen inklusive Bolzplätze und Turnhallen im Landkreis Mühldorf a. Inn für den Sportbetrieb geschlossen. § 10 Abs. 3 S. 2 der 12. BayIfSMV sowie der Sportbetrieb im Rahmen der schulischen Ausbildung bleiben hiervon unberührt.

8. Diese Allgemeinverfügung tritt am 20.04.2021 in Kraft. Sie gilt befristet bis zum Ablauf des 02.05.2021.

9. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

- Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Str. 18, 84453 Mühldorf a. Inn, Zimmer 0.109 während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
- Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 S. 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Mühldorf a. Inn, den 19.04.2021
Landratsamt Mühldorf a. Inn

gez.
Wieslhuber
Regierungsrat